



# Amtsblatt für die Stadt Lichtenau

---

Nr. 11 Jahrgang 2014    ausgegeben am 06.06.2014

Seite 1

---

## Inhalt

- 16/2014    Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Lichtenau über die Ersatzbestimmung für einen Vertreter des Rates der Stadt Lichtenau
- 17/2014    Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Lichtenau über die Ersatzbestimmung für einen Vertreter des Rates der Stadt Lichtenau

Herausgeber: Stadt Lichtenau, Der Bürgermeister,  
Lange Straße 39, 33165 Lichtenau  
Telefon: 05295/89-30

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Lichtenau abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt im Internet unter [www.lichtenau.de](http://www.lichtenau.de) abzurufen. Das Amtsblatt der Stadt Lichtenau erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

16/2014

## BEKANNTMACHUNG

des Wahlleiters der Stadt Lichtenau über die Ersatzbestimmung für einen Vertreter des Rates der Stadt Lichtenau

---

Das Ratsmitglied Josef Hartmann, hat am 04.06.2014 den Verzicht auf den Sitz im Rat der Stadt Lichtenau erklärt.

Aufgrund des § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NW. S. 454, 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) wird hiermit festgestellt, dass der

**Verwaltungsbeamte Markus Lübbers, geboren im Jahre 1968 in Paderborn, wohnhaft Herbram, Sandheide 25, 33165 Lichtenau,**

nach der Reihenfolge der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschland (SPD) in den Rat der Stadt Lichtenau nachrückt.

---

Gegen diese Entscheidung können:

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gem. § 40 Abs. 1 Buchst. a bis c des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter der Stadt Lichtenau, Lange Straße 39, 33165 Lichtenau schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

33165 Lichtenau, den 05.06.2014

gez.

Jörg Altemeier  
Wahlleiter

17/2014

## BEKANNTMACHUNG

des Wahlleiters der Stadt Lichtenau über die Ersatzbestimmung für einen Vertreter des Rates der Stadt Lichtenau

---

Das Ratsmitglied Wolfgang Scholle hat am 05.06.2014 den Verzicht auf den Sitz im Rat der Stadt Lichtenau erklärt.

Aufgrund des § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NW. S. 454, 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) wird hiermit festgestellt, dass der

**Requirements Ingenieur Christian Giesguth, geboren im Jahre 1982 in Paderborn, wohnhaft Lange Straße 4, 33165 Lichtenau,**

nach der Reihenfolge der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschland (SPD) in den Rat der Stadt Lichtenau nachrückt.

---

Gegen diese Entscheidung können:

- d) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- e) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- f) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gem. § 40 Abs. 1 Buchst. a bis c des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter der Stadt Lichtenau, Lange Straße 39, 33165 Lichtenau schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

33165 Lichtenau, den 05.06.2014

gez.

Jörg Altemeier  
Wahlleiter